Bundesrat Drucksache **124/4/02**

22.03.02

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes

- Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Hamburg, Saarland, Sachsen, Thüringen -

Punkt 19 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zum Vorblatt

- Die Länder erhalten ab dem Jahr 2002 Regionalisierungsmittel in Höhe von jährlich 6,731 Milliarden Euro aus dem Mineralölsteueraufkommen des Bundes.
- Ab dem Jahr 2003 steigt dieser Betrag jährlich um 1,5 von Hundert.
- Die Verteilung der Regionalisierungsmittel auf die Länder erfolgt nach einvernehmlich festgelegten Schlüsseln.
- Nach fünf Jahren (2007) erfolgt eine weitere Prüfung, auf deren Basis die Mittel gegebenenfalls mit Wirkung für das Jahr 2008 in der Höhe neu festgelegt und neu verteilt werden.

Zu Artikel 1

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „7,06“ durch die Zahl „6,731“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Jahre 1998 bis 2001 bleibt es bei den vom Bund bis 2001 einschließlich insgesamt geleisteten Regionalisierungsmitteln.“

Ausgeliefert am 22. MRZ. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Betrag von 6,731 Milliarden Euro steigt ab 2003 jährlich um 1,5 v.H..“

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

§ 6 erhält folgende Fassung:
„Im Jahr 2007 wird mit Wirkung ab dem Jahr 2008 auf Vorschlag des Bundes durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe des den Ländern nach § 5 Abs. 1 zustehenden Betrages neu festgesetzt sowie bestimmt, aus welchen Steuereinnahmen der Bund den Ländern diesen Betrag leistet.“

Begründung:
Bund und Länder müssen zukünftig Planungssicherheit über die Transferbeträge in den einzelnen Jahren erhalten, um unerwartete Entwicklungen, wie sie beispielsweise im Jahr 2001 als Folge des negativen Wachstums der Umsatzsteuer eingetreten sind, aus zuschließen. Die Neuregelung darf auch keine der beteiligten staatlichen Ebenen in ihren Finanzplanungen überfordern. Der Änderungsantrag nimmt als Basis den Ansatz im Bundeshaushalt 2002 von 6,731 Milliarden Euro. Dieser Betrag wird jährlich konstant mit 1,5 v.H. dynamisiert. Der Bund verzichtet auf eine Rückzahlung der eventuell in den Jahren 1998 bis 2001 zu viel gezahlten Regionalisierungsmittel.

Zur Gesetzesbegründung

I. Allgemeines

Das Gesetz regelt die Höhe der Regionalisierungsmittel, die den Ländern im Jahr 2002 aus dem Mineralösteueraufkommen des Bundes zustehen. Die Regionalisierungsmittel werden ab dem Jahr 2003 mit 1,5 v.H. dynamisiert. Gleichzeitig wird die Verteilung der Regionalisierungsmittel in § 8 Abs. 1 nach dem Schlüssel vorgenommen, auf den sich die Länder im Rahmen der Verkehrsministerkonferenz am 10./11. Oktober 2001 verständigt haben. Die Verteilung der Restmittel nach § 8 Abs.2 folgt der bisherigen Regelung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Als Ergebnis der Sach- und Finanzrevision ist § 5 umzugestalten.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die Mittel aus der Mineralösteuer bereitgestellt werden. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 6,731 Milliarden Euro. Der Betrag basiert auf der Basis des Ansatzes im Bundeshaushalt 2002.

Absatz 2 legt fest, dass die Regionalisierungsmittel mit 1,5 v.H. jährlich dynamisiert werden. Dies ist geboten, weil Preissteigerungen bei Verkehrsleistungen seit In-Kraft-Treten des Regionalisierungsgesetzes eingetreten und auch in Zukunft zu erwarten sind.

Der bisherige § 5 Abs. 2 Satz 2 entfällt, da die vorliegende Gesetzesänderung die Höhe der

...

Regionalisierungsmittel abschließend festlegt.

In Abs. 3 bleibt die Ermächtigungsgrundlage für den Bundesfinanzminister zur Regelung von Verfahrensfragen erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Im Jahr 2007 wird eine erneute Prüfung der Regionalisierungsmittel für den Zeitraum ab 2008 durchgeführt.

Zur Artikel 1 Nr. 3

§ 8 Abs. 1 verteilt die Regionalisierungsmittel entsprechend der Einigung der Länder auf der Verkehrsministerkonferenz am 10./11. Oktober 2001. Dabei sind die für Berlin erforderlichen Aufwendungen bereits berücksichtigt.
§ 8 Abs. 3 neu stellt klar, dass die Dynamisierung der Mittel nach § 5 Abs. 2 anteilig den Beträgen in § 8 Abs. 1 zugute kommt. Der bisherige § 8 Abs. 3 kann entfallen, da sich die Regelungsgegenstände erledigt haben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten entsprechend der gesetzlichen Anforderungen.